

Die Regierung
des Kantons GraubündenLa regenza
dal chantun GrischunIl Governo
del Cantone dei Grigioni

Sitzung vom

11. Februar 2008

Mitgeteilt den

12. Februar 2008

Protokoll Nr.

130

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Zernez** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 30. November 2007 eine Teilrevision der Ortsplanung, welche eine Ergänzung des Baugesetzes mit einem neuen Art. 50 „Zone für einheimischen Wohnungsbau“ sowie einen Zonenplan 1:2'000 Zernez Clüs umfasst.

Ein auf den 30. November 2007 / 13. Dezember 2007 datierter Planungs- und Mitwirkungsbericht gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) liegt vor.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 3. Dezember 2007 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 30. November 2007 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 20. Dezember 2007. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2007 ersuchte der Gemeindevorstand Zernez um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Die Teilrevision der Ortsplanung sieht für die der Wohnzone 2 zugewiesenen Teilflächen der Parzellen Nr. 217 und 218, welche sich im Eigentum der Gemeinde befinden, einen Hauptwohnanteil von 70 % vor. Als Hauptwohnungen bewilligte Wohnungen dürfen ausschliesslich von Personen mit festem Wohnsitz in der Gemeinde oder von Personen genutzt werden, die sich zur Berufsausübung oder zu Schulzwecken in der Gemeinde aufhalten und über eine Aufenthaltsbewilligung verfügen.

C.

Ergänzung des Baugesetzes

Angesichts des von der Gemeinde neu beschlossenen Art. 50 „Zone für einheimischen Wohnungsbau“ sollen die nachfolgenden Baugesetzesbestimmungen entsprechend um eine Ziffer höher nummeriert werden. Die Gemeinde Zernez wird ersucht, ihr Exemplar des am 29. November 2006 beschlossenen Baugesetzes dem ARE zu entsprechenden Kennzeichnung einzureichen. Im Übrigen gibt die am 30. November 2007 beschlossene Ergänzung des Baugesetzes (Art. 50) zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; sie kann genehmigt werden.

D.

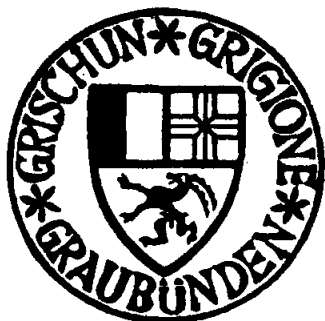
Zonenplan 1:2'000 Zernez Clüs

Der Zonenplan 1:2'000 Zernez Clüs vom 30. November 2007 gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 30. November 2007 beschlossene **Ergänzung des Baugesetzes (Art. 50)** wird genehmigt.
2. Der **Zonenplan 1:2'000 Zernez Clüs** vom 30. November 2007 wird genehmigt.
3. Der Gemeindevorstand Zernez wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben.
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
5. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen neuen Nummerierungen in dem am 29. November 2006 beschlossenen Baugesetz anzubringen. Die Gemeinde Zernez wird ersucht, ihr Exemplar des genannten Baugesetzes dem ARE zur erforderlichen Anpassung einzureichen.
6. Der Gemeindevorstand Zernez sorgt für die Nachführung der digitalen Daten nach den Vorgaben des Amtes für Raumentwicklung (ARE).
7. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.
8. Mitteilung an:



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stefan Engler'.

Stefan Engler

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. C. Riesen'.

Dr. C. Riesen